

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung vom 3. Juli 2014 in der Fassung vom 2. Mai 2019

Mit den Änderungen vom 7. Juli 2022

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 2. Mai 2019 die nachstehende Neufassung der Ordnung vom 3. Juli 2014, zuletzt geändert am 22. September 2015, erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 21. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Ziele des Studiums.....	4
§ 2 Zielsetzung dieser Studienordnung.....	4
Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation	5
§ 3 Studienvoraussetzungen	5
§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	5
§ 5 Gliederung der ärztlichen Ausbildung und Inhalte des Studiums	5
§ 6 Ausbildung in Erster Hilfe und Krankenpflagedienst.....	6
§ 7 Famulaturen.....	6
§ 8 Praktisches Jahr	6
§ 9 Studienablaufplan	6
§ 10 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen	6
§ 11 Zentrale Eintragung für Lehrveranstaltungen	6
§ 12 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen.....	7
§ 13 Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen.....	8
§ 14 Studienausschuss	8
Abschnitt III: Prüfungswesen	9
§ 15 Scheine.....	9

§ 16 Regelmäßige Teilnahme.....	9
§ 17 Erfolgreiche Teilnahme.....	10
§ 18 Durchführung von Erfolgskontrollen.....	10
§ 19 Prüferinnen und Prüfer.....	11
§ 20 Klausuren	11
§ 21 Prüfungsgespräche.....	12
§ 22 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)	13
§ 23 Bewertung von Erfolgskontrollen	13
§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen	14
§ 25 Wiederholung von Erfolgskontrollen	14
§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß	15
§ 27 Endgültiges Nichtbestehen.....	15
§ 28 Akteneinsicht.....	16
§ 29 Befristung des Studiums.....	16
Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen	16
§ 30 Unterrichtsbeauftragte.....	16
§ 31 Kommunikation	17
§ 32 Studienberatung.....	17
§ 33 Nachteilsausgleich bei Krankheit und Behinderung	18
§ 34 Familienfreundlichkeit	18
§ 35 Organisation und Durchführung des „Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG)“ im Studienverlauf des Studiengangs Medizin.....	18
§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	19

Abkürzungen

ÄApprO:	Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S.2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)
HHG:	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
HLPUG:	Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
IMPP:	Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen
OSCE:	Objective Structured Clinical Examination
SWS:	Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Medizin hat die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten zum Ziel, die ihren Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst, Ethik und Wissenschaft unter Berücksichtigung der Grenzen ihres Wissens und Könnens selbständig und eigenverantwortlich ausüben und die sich in ihrem ärztlichen Handeln dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll auch die Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen des Gesundheitswesens fördern.
- (2) Die Studierenden müssen am Ende des klinischen Studienabschnitts (Beginn des Praktischen Jahres) in der Lage sein, sowohl häufige als auch wichtige, akut behandlungsbedürftige, Erkrankungen zu verstehen, selbstständig zu diagnostizieren, therapeutische Maßnahmen einzuleiten und den Patienten angemessen zu führen. Dies ist verbunden mit dem Vermögen, die ärztlichen Arbeitsweisen wissenschaftlich zu hinterfragen und zugehörige Forschungsarbeiten zu bewerten und zu interpretieren.
- (3) Im Übrigen gelten die in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) genannten Ziele der ärztlichen Ausbildung.

§ 2 Zielsetzung dieser Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Medizin bis zum Abschluss des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Das anschließende Praktische Jahr regelt eine gesonderte Ordnung.
- (2) Diese Studienordnung ergänzt die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO), indem sie insbesondere
 1. die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen regelt,
 2. die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise für die klinischen Fächer und die Querschnittsbereiche bestimmt,
 3. das Nähere über die Vermittlung der Querschnittsbereiche regelt,
 4. unter Beibehaltung der durch die ÄApprO vorgeschriebenen Gesamtstundenzahl die klinischen Fächer und Querschnittsbereiche an die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung anpasst und
 5. durch den vorklinischen und klinischen Studienplan (Anlage 1 und Anlage 2) die Lehrveranstaltungen festlegt, die im Verlauf des Studiums der Medizin erfolgreich zu besuchen sind, und jeweils den notwendigen Zeitaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) angibt.
- (3) Das Studium nach dieser Ordnung ermöglicht es den Studierenden, die in den Prüfungen gemäß der ÄApprO geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
- (4) Das Erreichen des Studienziels bewertet der Fachbereich regelmäßig und systematisch. Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Studienvoraussetzung ist die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Hessischem Hochschulgesetz (HHG). Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen darüber hinaus einen Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3 vorlegen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation erklären, dass sie bisher keine vergleichbare scheinpflichtige Lehrveranstaltung in den Studiengängen Medizin oder Zahnmedizin endgültig nicht bestanden haben. In dieser Erklärung sind etwaige bisherige Fehlversuche anzugeben. Entspricht die Anzahl der bisherigen Fehlversuche den am Fachbereich Medizin möglichen Versuchen gemäß §§ 16 und 25 oder überschreitet diese, so ist eine Aufnahme des Medizinstudiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nicht möglich. Die Immatrikulation wird in diesem Fall gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 6 HHG versagt. Stellt sich nachträglich heraus, dass entgegen dieser Erklärung eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden wurde, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, und das Dekanat erlässt einen Bescheid entsprechend § 27 Abs. 3. Bei fehlerhafter Angabe von Fehlversuchen wird die Anzahl der Versuche im Studienverwaltungssystem angepasst.

(3) Bei der zentralen Eintragung zu den Pflichtlehrveranstaltungen (§ 11) müssen Erklärungen über die Ärztliche Schweigepflicht und zum Datenschutz unterzeichnet werden. **Weitere rechtlich notwendige Erklärungen können nach geeigneter Bekanntgabe eingefordert werden: insbesondere müssen dem Universitätsklinikum Frankfurt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zum Aufenthalt am Campus Niederrad nach geeigneter Bekanntgabe Impf- und Dokumentationsnachweise entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes zur Verhütung nosokomialer Infektionen vorgelegt werden.**

(4) Solange für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, findet ein Vergabeverfahren nach Maßgabe des Landesrechts statt.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beträgt sechs Jahre und drei Monate.

§ 5 Gliederung der ärztlichen Ausbildung und Inhalte des Studiums

(1) Die ärztliche Ausbildung gliedert sich in

1. ein viersemestriges Studium vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (vorklinischer Studienabschnitt),
2. ein anschließendes sechssemestriges Studium, das durch den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird (klinischer Studienabschnitt) und
3. eine sich anschließende zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen, die mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abschließt.

(2) Die Inhalte des Studiums richten sich nach der ÄApprO und dieser Ordnung.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich auf die Lehrveranstaltungen so vorzubereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.

§ 6 Ausbildung in Erster Hilfe und Krankenpflegedienst

(1) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren und der Nachweis darüber gemäß ÄApprO zu führen.

(2) Der dreimonatige Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums, jedoch erst nach Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung, oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Auf diesen Krankenpflegedienst sind bisherige krankenpflegerische Tätigkeiten im Sinne der ÄApprO anzurechnen; die Anrechnung erfolgt durch das HLPUG.

§ 7 Famulaturen

Die Studierenden leisten während der Lehrveranstaltungsfreien Phasen des Studiums zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt Famulaturen gemäß ÄApprO ab.

§ 8 Praktisches Jahr

(1) Die praktische Ausbildung, das Praktische Jahr, findet nach dem Studienplan im sechsten Jahr statt und beginnt zweimal jährlich an durch die ÄApprO vorgegebenen Zeitpunkten.

(2) Das Nähere regelt die gesonderte „Ordnung für das Praktische Jahr gem. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte im Studiengang Medizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“.

§ 9 Studienablaufplan

(1) Die Themen des Studienablaufplanes sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es gibt im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt bis zum Praktischen Jahr verschiedene aufeinander aufbauende Ausbildungsphasen. Die für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Über die nach der ÄApprO notwendigen Veranstaltungen hinaus führt der Fachbereich Medizin weitere Lehrveranstaltungen durch, die den Erwerb weiterführender, vor allem wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten in einzelnen Fachgebieten und Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Medizin ermöglichen.

(3) Der Beginn des klinischen Studienabschnittes ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

§ 10 Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich Medizin vermittelt die ärztliche Ausbildung durch praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen gemäß § 2 ÄApprO.

(2) Der Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt (Anlage 1) und der Studienplan für den klinischen Studienabschnitt (Anlage 2) ordnen die Lehrveranstaltungen den jeweiligen Semestern zu und nennen die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen.

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. In geeigneten Fächern können zusätzliche Lehrveranstaltungen einschließlich der Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in fremder Sprache durchgeführt werden.

§ 11 Zentrale Eintragung für Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung (§ 15 Abs. 1) ist nur nach vorheriger Anmeldung im Dekanat möglich (zentrale Eintragung). Bei einigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann ein zusätzliches Anmeldeverfahren in

den jeweiligen Zentren, Instituten und Kliniken notwendig sein. Form und Frist der Anmeldung werden vom Dekanat festgelegt und elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. **Eine Anmeldung zu einer reduzierten Anzahl von Lehrveranstaltungen je Semester ist grundsätzlich möglich. Eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende ist nicht möglich.** Nach Ablauf der Frist ist eine Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an das Dekanat möglich.

(2) Für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Semesters erfolgt die Zuteilung der Studierenden auf die Lehrveranstaltungen durch das Dekanat. Für die folgenden klinischen Semester wird die zentrale Eintragung jeweils im Wintersemester für die darauffolgenden zwei Semester durchgeführt.

(3) Die Zuteilung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt die Immatrikulation in mindestens demjenigen Fachsemester des Studiengangs Medizin voraus, dem die Veranstaltung nach dem Studienablaufplan zugeordnet ist. Über Ausnahmen insbesondere im Falle eines Studienortwechsels wird nach schriftlichem Antrag durch das Dekanat entschieden.

(4) Die Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme daran sowie zur Teilnahme an der zugehörigen Erfolgskontrolle. §§ 13 und 24 bleiben unberührt.

(5) Eine Teilnahmepflicht für die Vorlesungen besteht nicht.

§ 12 Verteilungsverfahren für den Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Aufnahmekapazität für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher stets nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) Ist die Zahl der Anmeldungen zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge der Teilnahme nach einer fortlaufenden Warteliste.

1. Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die
 - a) an dieser scheinpflichtigen Lehrveranstaltung unverschuldet noch nicht teilgenommen haben oder gemäß § 13 aus wichtigem Grunde davon zurückgetreten sind,
 - b) eine körperliche Einschränkung haben, die die Arbeit in einigen Kliniken ausschließt,
 - c) familiäre Erziehungs-, Pflege- und Betreuungsaufgaben haben,
 - d) ein besonderes öffentliches Interesse (z. B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
 - e) eine arbeitsvertragliche Verpflichtung am Fachbereich geltend machen können.
2. Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erhalten diejenigen Studierenden, die bei der Vergabe von Plätzen für eine vorausgegangene scheinpflichtige Lehrveranstaltung des gleichen Studienabschnitts bereits einmal keinen Platz erhalten haben.
3. Einen Platz dritter Präferenz erhalten alle übrigen Studierenden.

Übersteigt die Zahl der Studierenden gleicher Präferenzstufe die Anzahl der Plätze, so entscheidet innerhalb der ersten beiden Präferenzen das Los. Innerhalb der dritten Präferenz erhalten diejenigen bevorzugt einen Platz, die die meisten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen absolviert haben. Sollte auch nach diesen Kriterien die Anzahl der Plätze überschritten werden, entscheidet auch in der dritten Präferenz das Los.

(3) Ein Anspruch auf Wiederholung einer bereits regelmäßig, jedoch erfolglos besuchten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung besteht nicht. Die Möglichkeit der Wiederholung kann jedoch nach Maßgabe freier Plätze auf schriftlichen Antrag im Dekanat

nat gewährt werden. Die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten (vgl. § 25) bleibt von der Wiederholung einer Lehrveranstaltung unberührt.

§ 13 Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Nach Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung kann eine Abmeldung nur bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen. Die Scheinvergabekriterien können abweichende Fristen festlegen. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 16) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

1. ein stationärer Krankenhausaufenthalt,
2. eine Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren,
3. eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist,
4. die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner),
5. die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
6. die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

(2) Abmeldung und Rücktritt müssen im Dekanat erklärt werden. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu erklären; dabei ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest zur Entscheidungsfindung angefordert werden. Bei Nichtgenehmigung ist die Lehrveranstaltung weiterhin regulär zu besuchen.

(4) Bei genehmigtem Rücktritt muss zum nächstmöglichen Termin an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen werden, die dem Wegfall des wichtigen Grundes folgt. Mit der Genehmigung kann die Auflage verbunden werden, beim nächsten krankheitsbedingten Rücktritt von dieser oder anderen Lehrveranstaltungen sowie von Erfolgskontrollen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 14 Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss ein, der Vorschläge für den Fachbereichsrat zur Planung und Durchführung des Lehrangebots und Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen sowie zur Mittelvergabe in Lehr- und Studienangelegenheiten erarbeitet.

(2) Dem Studienausschuss gehören elf Mitglieder an, darunter sechs Mitglieder der Professorengruppe, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie drei Studierende. Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Außerdem entsendet der Fachschaftsrat ein beratendes Mitglied nebst Stellvertreter/in. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Den Vorsitz hat eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan. Vorsitzende führen die Geschäfte des Studienausschusses, laden zu den Sitzungen ein und leiten die Sitzungen ohne Stimmrecht. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Studienausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder fordern.

(4) Die Mitglieder des Studienausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(5) Der Studienausschuss kann einzelne Aufgaben der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Durchführung von Aufgaben an das Dekanat, an die dort eingerichtete Prüfungsverwaltung oder an einzelne Zentren, Institute oder Kliniken delegieren.

(6) Das Dekanat ist die Geschäftsstelle des Studienausschusses. Es kann diese Aufgaben auf die bei ihm eingerichtete Prüfungsverwaltung übertragen.

(7) Der Studienausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Veröffentlichung im Internet oder über das Studienverwaltungssystem) bekannt machen.

(8) Der Studienausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Studienkommission nach der Evaluationsatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe-Universität wahr. Für die Arbeit des Studienausschusses gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Abschnitt III: Prüfungswesen

§ 15 Scheine

(1) In Lehrveranstaltungen sind Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erwerben (Scheine), soweit dies in der ÄAprO oder im Studienplan in den Anlagen 1 und 2 vorgesehen ist (scheinpflichtige Lehrveranstaltungen). Leistungsnachweise werden gemäß den Anlagen zur ÄAprO bescheinigt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme (§ 16) an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind die regelmäßige (§ 16) und die erfolgreiche (§ 17) Teilnahme an der Veranstaltung. Das Nähere bestimmt der Fachbereichsrat durch Scheinvergabekriterien, die insbesondere die Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme sowie die Ausgestaltung der Erfolgskontrolle regeln. Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme kann zur Voraussetzung der Teilnahme an der Erfolgskontrolle gemacht werden. Die Scheinvergabekriterien werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Empfehlung des Studienausschusses erlassen und vor Semesterbeginn auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

(3) Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise erbracht werden. Ausnahmen regelt die Hessische Immatrikulationsverordnung.

(4) Die nachstehenden Regelungen gelten auch, soweit Scheine an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu erwerben sind.

§ 16 Regelmäßige Teilnahme

(1) Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn ein Zeitanteil von in der Regel 80% des Lehrangebotes besucht wurde. Die Scheinvergabekriterien können Abweichendes festlegen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, notwendige Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehegatten oder Lebenspartner) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen

oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende, ob und inwieweit das Versäumnis durch eine angemessene Äquivalenzleistung ausgeglichen und die regelmäßige Teilnahme noch bescheinigt werden kann.

(2) Die regelmäßige Teilnahme wird von den Lehrenden überprüft, dokumentiert und gemäß der vorgegebenen Fristen an das Dekanat zurückgemeldet.

(3) Studierende, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilnehmen, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut besuchen. Die erneute Anmeldung für die Teilnahme erfolgt automatisch durch das Dekanat und wird über das Studienverwaltungssystem bekanntgegeben. Die Studierenden müssen sich über die neue Einteilung rechtzeitig und selbstständig informieren. Eine Lehrveranstaltung kann höchstens zweimal besucht werden. Erfolgt auch die zweite Teilnahme nicht regelmäßig, ist der Schein endgültig nicht bestanden. § 13 bleibt unberührt.

(4) Wurde an einer Lehrveranstaltung bereits regelmäßig teilgenommen, ist die erneute Teilnahme nur auf schriftlichen Antrag im Dekanat und nach Maßgabe freier Plätze möglich.

§ 17 Erfolgreiche Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden in den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in angemessener Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.

(2) Die Überprüfung erfolgt durch schriftliche, softwaregestützte, mündliche oder praktische Erfolgskontrollen. Eine Erfolgskontrolle kann aus mehreren Teilen bestehen. Sie kann auch ganz oder teilweise gemeinsam mit den Erfolgskontrollen anderer Veranstaltungen in Gestalt einer Semesterabschlussklausur durchgeführt werden (§ 20 Abs. 2).

(3) Die Durchführung der Erfolgskontrollen kann der Prüfungsverwaltung des Fachbereichs übertragen werden. Im Übrigen führen die Lehrenden die Erfolgskontrollen durch.

(4) Besteht ein gemäß ÄApprO erforderlicher Leistungsnachweis nach dieser Ordnung aus mehreren Teilleistungen, muss jede einzelne bestanden sein.

(5) Für den Fall eines Hochschulwechsels stellt das Dekanat auf Wunsch eine Bescheinigung über Teilleistungen aus.

(6) Erfolgreich absolvierte scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

§ 18 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) Im vorklinischen Studienabschnitt sind die Studierenden mit Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung und nach regelmäßiger Teilnahme an dieser auch zur zugehörigen Erfolgskontrolle verbindlich angemeldet. § 24 bleibt unberührt.

(2) Im klinischen Studienabschnitt sind die Studierenden mit Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung auch zur zugehörigen Erfolgskontrolle verbindlich angemeldet. Ausnahmen bilden hierbei scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die mit einer Semesterabschlussklausur abschließen. Für Semesterabschlussklausuren sowie die Erfolgskontrollen zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen kann eine separate Anmeldung auf elektronischer Basis durchgeführt werden. Die Phasen der Anmeldung werden elektronisch auf den Seiten des Fachbereichs oder über das Studienverwaltungssystem bekannt gemacht. § 24 bleibt unberührt.

(3) Die Termine für die Erfolgskontrollen werden von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik oder aber von der Prüfungsverwaltung festgelegt und schriftlich, oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vor dem Termin der Erfolgskontrolle bekannt gegeben. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsgespräche (§ 21) müssen zuvor nicht angekündigt werden.

(4) Vor jeder Erfolgskontrolle müssen sich die Prüflinge ausweisen. Mit Aufnahme der Prüfung bestätigen sie ihre Prüfungsfähigkeit.

(5) Die Erfolgskontrollen dürfen nur den Lehrstoff beinhalten, der in den betreffenden Lehrveranstaltungen oder den sie vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen unterrichtet oder in den zugehörigen Lernzielkatalogen veröffentlicht wurde. Im Rahmen der Veranstaltung wird die Fachliteratur angegeben, die den Stoff der Lehrveranstaltung beinhaltet und Grundlage für die Erstellung der Erfolgskontrollen ist.

(6) Die Prüflinge haben die für den Erfolg ihrer Prüfung maßgeblichen Leistungen persönlich ohne fremde Hilfe zu erbringen. Das Mitbringen oder Benutzen von Hilfsmitteln, insbesondere von Mobilfunkgeräten oder anderen elektronischen Geräten, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung, z.B. gemäß § 33, zulässig.

(7) Studierende können bei der Prüfungsverwaltung die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Erfolgskontrollen sind Mitglieder der Professorengruppe, mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in den jeweiligen Fächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik zu Prüfenden bestellt werden. Als Prüfende kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu einer Lehrveranstaltung gehörige Erfolgskontrolle wird von den Lehrenden dieser Veranstaltung abgenommen, soweit nicht die Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik eine andere prüfende Person bestellt.

(3) Prüfende und beisitzende Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 20 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in vorgegebener Bearbeitungszeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt werden. Die Aufgaben werden in der Regel im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt und bearbeitet. Die Dauer der Klausuren kann zwischen 15 Minuten und 90 Minuten je Fach, bzw. zwischen 15 Minuten und 330 Minuten für eine Semesterabschlussklausur liegen. Die genaue Bearbeitungszeit pro Fach wird in den Scheinvergabekriterien geregelt.

(2) Eine Abschlussklausur ist eine Klausur, die am Ende einer Lehrveranstaltung gemäß Scheinvergabekriterien die Inhalte dieser Lehrveranstaltung prüft. Eine Semesterabschlussklausur besteht aus mehreren eigenständigen Klausuren, die am Ende des Semesters die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen in einem vorgesehenen Fächerkanon an einem Prüfungstermin prüfen. Eine Aufteilung der Semesterabschlussklausur auf mehrere Prüfungstermine ist unzulässig. Bei Wiederholungsterminen kann der Fächerkanon auf die zuvor nicht bestandenen oder von einem Rücktritt betroffenen Fächer beschränkt werden.

(3) Bei der Aufstellung der Fragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Klausuren können auch Fragen aus externen Fragenpools wie z. B. des IMPP beinhalten.

(4) Findet die Klausur softwaregestützt statt, so wird sie mit einem schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet (elektronische Klausur/e-Klausur). Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-

Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 28. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Die Klausur ist bestanden, wenn

- a) Mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) An der Klausur mindestens 50 Studierende erstmalig in der Mindeststudienzeit teilnehmen (Referenzgruppe) und das um 22% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte der Referenzgruppe überschritten wird (relative Bestehensgrenze).

(6) Wiederholungs- und Nachholklausuren, die in den Nachterminen der Abschlussklausur oder Semesterabschlussklausur des jeweiligen Semesters geschrieben werden, sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 10% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Klausursteilnehmer die 60%-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert. Jedoch muss das Ergebnis für ein Bestehen mindestens 50% der erreichbaren Punkte betragen.

(7) Die Anwendung der relativen Bestehensgrenze wird den Studierenden schriftlich oder elektronisch bekannt gemacht.

(8) Klausurfragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden vor der Einbringung in die Klausur durch mehrere sachkundige Personen (Review Board) auf ihre Eignung hin überprüft. Nicht geeignet erscheinende Fragen werden an die zuständigen Unterrichtsbeauftragten bzw. Lehrstuhlinhaber zurückgegeben.

(9) Prüflinge haben bis zu einem Werktag nach Ende der Klausur die Möglichkeit, die zuständige Stelle auf eventuelle fehlerhafte Fragen schriftlich hinzuweisen. Diese Hinweise werden an die zuständigen Lehrenden zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Fragen, die sich nach eingehender Prüfung durch die Lehrenden als fehlerhaft herausstellen, werden für alle Prüflinge gestrichen. In der Folge wird die Bestehensgrenze neu errechnet. Hierzu können die Studierenden Akteneinsicht nehmen (§ 28).

(10) Klausuren, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern auszuwerten.

§ 21 Prüfungsgespräche

(1) Prüfungsgespräche sind mündliche Erfolgskontrollen, in denen in vorgegebener Zeit Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender / zu prüfendem Studierenden. Die genaue Prüfungsdauer ergibt sich aus den Scheinvergabe-kriterien.

(2) Prüfungsgespräche sind von mindestens zwei, höchstens vier prüfenden Personen oder von einer prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen, beisitzenden Person abzunehmen und zu protokollieren. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsgespräche können von den Lehrenden allein abgenommen werden. Die Lehrenden, welche das veranstaltungsbegleitende Prüfungsgespräch durchführen, erstellen eine Notiz über das Prüfungsgespräch und die Bewertungsfindung.

(3) Das Protokoll der Prüfungsgespräche gemäß Absatz 2 Satz 1 ist von allen prüfenden Personen zu unterzeichnen und muss folgende Punkte enthalten:

1. Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden,
2. die Namen der Prüflinge,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
5. das abschließende Ergebnis und
6. etwaige besondere Vorkommnisse.

(4) Unmittelbar nach Ende des Prüfungsgesprächs ist dem Prüfling das Ergebnis mitzuteilen.

§ 22 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

(1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft den Transfer von im Medizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.

(2) Ablauf und Ziel der OSCE als Prüfungsform:

- In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
- Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um standardisierte Simulationen ärztlicher Tätigkeiten, die anhand standardisierter Bewertungsbögen bewertet werden.
- Geprüft wird insbesondere an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z. B. Modellen oder Präparaten).
- Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer für diese Prüfungsform geschult.

(3) Die Prüfung kann auf Grund des praktischen Formats nicht durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 23 Bewertung von Erfolgskontrollen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Erfolgskontrollen sind folgende Noten zu verwenden

- „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
- „nicht ausreichend“ (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Note „nicht ausreichend“ (5) vergeben, ist die Erfolgskontrolle nicht bestanden.

(2) Ist im Antwort-Auswahlverfahren die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1), wenn mindestens 75 %,
- „gut“ (2), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3), wenn mindestens 25 %, aber weniger als 50 %, und
- „ausreichend“ (4), wenn keine oder weniger als 25 %

der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus zu erzielenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Fächer der Semesterabschlussklausuren wird aus den Noten der Erst- und Zweitversuche das arithmetische Mittel gebildet und bis zu 0,5 zur besseren Note aufgerundet. Der dritte Prüfungsversuch kann nur zu „bestanden“, also zur Gesamtnote „4“ oder zu „nicht bestanden“, also zur Gesamtnote „5“ führen.

(4) Bei der Bewertung der einzelnen Fächer der Semesterabschlussklausuren wird die Note bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5, „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0. Bei Bildung des arithmetischen Mittels bei Wiederholungsprüfungen wird bis zu einem Zahlenwert von 4,5 die Bewertung „ausreichend“ vergeben.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen verbindlichen Termin ohne wichtigen Grund versäumt oder die Erfolgskontrolle vorzeitig abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, ein leeres Blatt abgegeben oder in einem Prüfungsgespräch geschwiegen hat. Erfolgt ein vorzeitiger Abbruch der Semesterabschlussklausur ohne wichtigen Grund, so werden nur die bis dahin abgeschlossenen Fächer bewertet; alle Folgefächer gelten als nicht bestanden.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachte Grund ist der Prüfungsverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedenfalls innerhalb von drei Werktagen schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine während der Teilnahme an einer Erfolgskontrolle eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Prüfungsverwaltung gemäß Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss über das durch die Universität vorgegebene Formular verbindlich nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Ein amtsärztliches Attest ist auch bei wiederholtem Rücktritt sowie im letzten Prüfungsversuch erforderlich.

(3) Die Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- und Rücktrittsgrundes entscheidet die Prüfungsverwaltung, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Bei Anerkennung des Grundes gilt die Erfolgskontrolle als nicht unternommen, die Teilnahme am nächstmöglichen Termin ist obligat. Hierbei haben noch ausstehende Erfolgskontrollen gemäß § 25 Abs. 1 Vorrang. Mit der Anerkennung des Grundes kann die Auflage verbunden werden, beim nächsten krankheitsbedingten Rücktritt von einer Erfolgskontrolle in diesem oder einem anderen Fach ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) Ergebnisse bereits abgelegter Teile von Erfolgskontrollen bleiben bestehen.

(6) Treten Prüflinge eine Erfolgskontrolle verspätet an, so gilt für sie dennoch derselbe zeitliche Endpunkt wie für alle anderen Teilnehmenden. Verlängerungen können bei unverschuldetem Zuspätkommen gewährt werden. Prüflinge, die zu spät zu den Semesterabschlussklausuren kommen, sind von der Teilnahme an der gesamten Semesterabschlussklausur an diesem Tag ausgeschlossen.

§ 25 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle kann im vorklinischen Studienabschnitt höchstens drei Mal, im klinischen Studienabschnitt höchstens zweimal innerhalb von insgesamt 18 Monaten wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten werden

hierauf angerechnet. § 24 bleibt unberührt. Die Frist von 18 Monaten kann bei Vorliegen triftiger Gründe entsprechend § 24 Abs. 2 und 3 auf Antrag verlängert werden. Kann eine Zuteilung nach 0 nicht erfolgen, verlängert sich die Frist entsprechend.

(2) Bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle ist die Teilnahme zum nächstmöglichen Wiederholungstermin obligat. Das Prüfungsformat hat in der Regel dem Erstversuch zu entsprechen. Wurde eine Erfolgskontrolle unmittelbar vor einer staatlichen Prüfung nicht bestanden, kann im Einzelfall auf Antrag bei der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan alternativ eine mündliche Prüfung durch die oder den Lehrenden oder eine von ihm oder ihr bestimmten Person durchgeführt werden.

(3) Bei Wiederholungsterminen finden die Scheinvergabekriterien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen oder versucht er, die Prüfenden zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Als Täuschungsversuch gelten insbesondere kooperatives Arbeiten bei Prüfungen, Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln sowie die Anfertigung von Notizen, die nach außerhalb der Prüfungsräumlichkeiten verbracht werden. Ein Täuschungsversuch liegt bereits dann vor, wenn der Prüfling schuldhaft nicht zugelassene Hilfsmittel zur Prüfungsteilnahme mitführt.

(2) Wer aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung dieser Erfolgskontrolle oder Semesterabschlussklausur ausgeschlossen werden; in diesem Fall gelten die abgebrochene sowie die aufgrund des Ausschlusses versäumten Erfolgskontrollen als nicht bestanden.

(3) Im Falle wiederholter oder besonders schwerer Täuschung kann die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan den dauernden Ausschluss von der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung beschließen, so dass diese endgültig nicht bestanden ist. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Energie (z. B. organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung von Funkgeräten, Mobiltelefonen oder anderer technischer Hilfsmittel) und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stört, kann von der oder dem Lehrenden oder Aufsichtführenden nach in der Regel einer Abmahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oder der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4 vom Studienausschuss überprüft werden.

(6) Entscheidungen des Studienausschusses sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Veranstaltung nicht regelmäßig besucht wurde und kein weiterer Besuch möglich ist (§ 16 Abs. 3) oder wenn eine Erfolgskontrolle nicht bestanden wurde und nicht mehr wiederholt werden kann (§ 25 Abs. 1).

(2) Wurde eine vergleichbare Veranstaltung im Studiengang der Zahnmedizin endgültig nicht bestanden, ist sie auch im Studiengang Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Dekanat dem oder der Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG zur Folge.

§ 28 Akteneinsicht

(1) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Prüflinge haben sich durch Studierendenausweis auszuweisen. Ort, Zeit und weitere Modalitäten werden den Studierenden bekannt gegeben.

(2) § 29 Abs.1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 29 Befristung des Studiums

(1) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) muss spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters bestanden sein.

(2) Am Ende des 4. Fachsemesters muss mindestens ein Schein nach § 15 erworben sein.

(3) Wer die Fristen nach Abs.1 und 2 überschreitet, verliert den Anspruch auf weitere Teilnahme am Studium und wird exmatrikuliert. Es ergeht ein Bescheid entsprechend § 27 Abs.3.

(4) Die Fristen nach Abs.1 und 2 werden auf Antrag verlängert, wenn die Verzögerung des Studiums von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder wenn die oder der Studierende aus einem nicht selbst zu vertretenden, triftigen Grunde an der Fristwahrung gehindert war. Triftige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, chronische Erkrankung oder Behinderung,
2. Mutterschutz oder Elternzeit,
3. genehmigte Urlaubssemester,
4. ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,
5. die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehegatte, Lebenspartner) mit Zuordnung zu einem Pflegegrad nach Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI),
6. die Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung und
7. die Angehörigkeit zu einem OK-, PK-, EK-, oder NK1- oder NK2-Kader der Spitzensportverbände.

Im Falle von Nr.2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen des Mutterschutzgesetzes zu ermöglichen. Die Regelungen zur Elternzeit des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fristverlängerung gemäß Satz 1 soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Die Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Studiausschuss.

Abschnitt IV: Ergänzende Bestimmungen

§ 30 Unterrichtsbeauftragte

(1) Die Leitungen der Zentren, Kliniken oder Institute ernennen für die von ihnen vertretenen Studienfächer Unterrichtsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Unterrichtsbeauftragte sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrende und Studierende in Unterrichtsfragen des jeweiligen Faches und vertreten die jeweiligen Zentren, Kliniken und Institute bei Unterrichtsfragen im Studienausschuss.

(3) Unterrichtsbeauftragte entscheiden über die Anerkennung von Prüfungsleistungen externer Leistungsnachweise für das jeweilige Fach. Ihnen werden in organisatorischen Belangen der Lehre Weisungsrechte übertragen.

(4) Die Unterrichtsbeauftragten entwickeln gemeinsam mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und dem Dekanat neue Unterrichtsformen und koordinieren die Erarbeitung und Überarbeitung des Curriculums und des Studienplans ihres Faches.

(5) Die Unterrichtsbeauftragten wirken an der Erstellung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Abschlussklausuren ihres Faches mit. Sie sind dafür verantwortlich, eine ausreichende Anzahl von Fragen aus dem jeweiligen Fachgebiet in vorgegebenem Format zur Verfügung zu stellen, eine ausreichende Anzahl Lehrender zur Mitwirkung bei der Auswertung zu verpflichten sowie Hinweise in Bezug auf Klausurfragen nach § 20 Abs. 9 fachlich zu bewerten.

(6) Die Unterrichtsbeauftragten sorgen für den vollständigen Rücklauf der Evaluationsbögen über den Pflichtunterricht an das Dekanat.

§ 31 Kommunikation

(1) Soweit die Studierenden eine studentische E-Mail-Adresse vom Hochschulrechenzentrum erhalten haben, erfolgt die elektronische Kommunikation mit ihnen ausschließlich über diese Adresse.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Hinweispflichten gemäß § 6 HImmaVO nachzukommen.

(3) Die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Prüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen werden elektronisch verwaltet; der Studienausschuss kann Näheres zur Durchführung des Verfahrens regeln. Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Zu Kontroll- und Dokumentationszwecken führen sie zusätzlich eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens sechs Jahre auf. Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung der Johann Wolfgang Goethe-Universität und den bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 32 Studienberatung

(1) Die Studierenden können während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufsuchen. Die Durchführung der Studienfachberatung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats.

–

(2) Wer eine Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden hat, hat Anspruch auf ein Beratungsgespräch mit der oder dem zuständigen Lehrenden. Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die dort formulierten Empfehlungen noch vor dem nächsten Termin umsetzbar sind.

(3) Zusätzlich zur Studienfachberatung führt das Dekanat allgemeine Orientierungsveranstaltungen zu Fragen des Studienverlaufs durch.

(4) Neben der Studienfachberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 33 Nachteilsausgleich bei Krankheit und Behinderung

(1) Bei Erfolgskontrollen ist auf Art und Schwere einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder schweren Krankheit Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Beeinträchtigung gemäß Satz 1 sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Der Nachteilsausgleich darf nicht den eigentlich zu prüfenden Kompetenzbereich der Prüfung betreffen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Lehrende, in Zweifelsfällen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit dem oder der Lehrenden.

§ 34 Familienfreundlichkeit

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität ist als familienfreundliche Universität zertifiziert und wird regelmäßig rezertifiziert.

(2) Studierende, die ihr Studium mit der Familie oder der Pflege von Angehörigen vereinbaren müssen, können eine individuelle Beratung z.B. zur bevorzugten Einteilung in Lehrveranstaltungen oder Blockpraktika am Dekanat in Anspruch nehmen.

(3) Für die Suche nach einem Betreuungsplatz vor Beginn oder bei Fortführung des Studiums, der das Studium in der Regel ermöglicht, sind die Eltern verantwortlich.

§ 35 Organisation und Durchführung des „Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG)“ im Studienverlauf des Studiengangs Medizin

(1) Studierende, die nach § 2 GHVÖG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen und einen Studienplatz am Fachbereich 16 der Goethe-Universität Frankfurt am Main erhalten haben, werden dazu aufgefordert, nach § 8 GHVÖG am longitudinalen Schwerpunktcurriculum „Schwerpunktcurriculum hausärztliche Medizin im ländlichen Raum“ teilzunehmen. Die Notwendigkeit der Teilnahme ergibt sich aus der Vermittlung spezieller theoretischer und praktischer Kompetenzen und Fertigkeiten für das mit der Zulassung verbundene spätere Ausbildungsziel bzw. die mit der Zulassung angestrebte Berufstätigkeit.

(2) Zusätzlich sind die nach § 2 GHVÖG zugelassenen Studierenden verpflichtet, aktiv an der Berichtspflicht an den Hessischen Landtag nach § 12 GHVÖG mitzuwirken. Zu diesem Zweck sollen sie kontinuierlich an dem durch die Universitäten durchzuführenden wissenschaftlichen Prozess- und Ergebnisevaluationen teilnehmen, da diese zur systematischen Überprüfung der Wirksamkeit der Studienquoten als auch des Schwerpunktprogramms selbst und dessen Weiterentwicklung (Praktikabilität und Qualität der Umsetzung) unabdingbar sind.

(3) Nach § 5 GHVÖG zugelassene Studierende sind ebenso zur Teilnahme an dem entsprechenden Schwerpunktcurriculum und der begleitenden, kontinuierlichen Prozess- und Ergebnisevaluation verpflichtet.

(4) In diesem Schwerpunktcurriculum finden Praktika, Seminare und ein Mentoring-Programm statt. Der Zeitumfang der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktcurriculums entspricht dem regelhaften Umfang anderer vergleichbarer Lehrveranstaltungen des vorklinischen und klinischen Abschnitts des Studiengangs Humanmedizin. Aus der Teilnahme am Schwerpunkt-

curriculum können Zeiten auf Scheinleistungen im Sinne der Ärztlichen Approbationsordnung Anrechnung finden. Näheres regeln die Scheinvergabekriterien zum Schwerpunktcurriculum.

(5) Die Praktika werden in an der hausärztlichen Versorgung beteiligten Praxen vorzugsweise im ländlichen Raum durchgeführt und haben die praktisch-fachliche Ausbildung an Patientinnen und Patienten im späteren Tätigkeitsumfeld zum Ziel.

(6) Die Seminare werden in Präsenz oder digital durchgeführt und dienen der fachlich-theoretischen Vorbereitung auf die spätere ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum. Sie können selbstständig durchzuführende Arbeitsaufträge zur Vor- und Nachbereitung enthalten.

(7) Das begleitende Mentoring-Programm findet in der Form einer studienbegleitenden verbindlichen wiederkehrenden Studienberatung im Sinne des § 32 der Studienordnung statt. Ein studienbegleitendes Coaching soll den vorgegebenen Ausbildungsweg begleiten und die Studierenden bei der Lernerfahrung unterstützen. Das Mentoring kann in Form von Einzel- und Gruppenarbeit stattfinden und eine Vor- und Nachbereitung zum Beispiel mittels eines Lern-portfolios mit dem Ziel einer Reflexion im Feld der Ärztlichen Kompetenzrollen des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalogs Medizin (NKLM) enthalten.

(8) Dieses Ausbildungsprogramm kann zusätzlich für weitere Studierende des Studiengangs angeboten werden. Eine Teilnahme auf schriftlichen Antrag ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Studienordnung vom 3. Juli 2014 in dieser Neufassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft und gilt erstmalig ab dem Wintersemester 2022/23.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, beginnen die Fristen gemäß 0 ab dem Wintersemester 2014/2015 zu laufen.

Frankfurt am Main, den 28.05.2019

Prof. Dr. Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin

Anlage 1: Studienablaufplan für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin

Semester	Lfd. Nr.	Voraussetzung lfd. Nr.	Name Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Semester-Wochen-Stunden	regelm. Teiln.	erfolgr. Teiln.	Seminar nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO
1	1		Anatomie I	Vorlesung	5,00			
1	2		Biologie für Mediziner I	Vorlesung	1,50			
1	3		Chemie für Mediziner	Vorlesung	4,00			
1	4		Physik für Mediziner	Vorlesung	4,00			
1	5		Medizinische Soziologie	Vorlesung	2,00			
1	6		Berufsfelderkundung	Vorlesung	0,31			
1	7		Praktikum der Biologie für Mediziner I	Praktikum	1,83	x	x	
1	8		Praktikum der Chemie für Mediziner	Praktikum	3,33	x	x	
1	9		Praktikum der Medizinischen Terminologie	Praktikum	1,00	x	x	
1	10		Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar	2,00	x	x	
1	11		Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum	1,00	x	x	
1	12		Praktikum der Physik für Mediziner	Praktikum	3,33	x	x	
1	13		Seminar naturwissenschaftliche Methoden in der Klinik (Biologie, Chemie, Physik)	integriertes Seminar	1,00	x		x
1-3	14		Kursus der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie I-III	Praktikum	11,75	x	x	
1-3	15		Seminar Anatomie am Lebenden I-III	integriertes Seminar	1,00	x		x
1-3	16		Seminar klinische Aspekte der Anatomie I-III (während Kursus der Anatomie I-III)	integriertes Seminar	1,00			x
2	17		Physiologie I	Vorlesung	4,00			
2	18		Biologie für Mediziner II	Vorlesung	1,50			
2	19		Biochemie I	Vorlesung	3,40			
2	20		Anatomie II	Vorlesung	5,00			
2	21		Praktikum der Biologie für Mediziner II	Praktikum	1,50	x	x	
2	22	8	Praktikum der Biochemie I	Praktikum	3,00	x	x	
2	23		Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen I (während Praktikum Biochemie I)	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50			x
2	24		Seminar Physiologie I	Seminar	1,25	x	x	
2	25		Seminar klinische Aspekte der Physiologie I (während Seminar Physiologie I)	integriertes Seminar	0,50			x
3	26		Anatomie III	Vorlesung	5,00			
3	27		Physiologie II	Vorlesung	5,00			
3	28		Biochemie II	Vorlesung	4,00			
3	29		Seminar angewandte Anatomie mit klinischen Bezügen (während Kursus der Anatomie III)	Seminar mit klinischen Bezügen	2,00			x
3	30	22	Praktikum der Biochemie II	Praktikum	3,00	x	x	
3	31		Seminar angewandte Biochemie mit klinischen Bezügen II (während Praktikum Biochemie II)	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50			x
3	32	12	Praktikum der Physiologie I	Praktikum	2,50	x	x	
3	33		Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen I (während Praktikum Physiologie I)	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50			x
3	34		Seminar Pathophysiologie I (während Praktikum Physiologie I)	integriertes Seminar	0,50			x
3	35	24	Seminar Physiologie II	Seminar	1,25	x	x	
3	36		Seminar klinische Aspekte der Physiologie II (während Praktikum Physiologie I)	integriertes Seminar	0,50			x
3	37		Vorklinisches Wahlfach	Seminar	1,50	x	x	
4	38		Einführung in die klinische Medizin	Vorlesung	2,00			
4	39		Medizinische Psychologie	Vorlesung	2,00			
4	40		Biochemie III	Vorlesung	1,60			
4	41		Anatomie IV	Vorlesung	4,00			
4	42	22+30	Seminar Biochemie	Seminar	2,00	x	x	
4	43		Seminar klinische Aspekte der Biochemie (während Seminar Biochemie)	integriertes Seminar	1,00			x
4	44		Seminar Pathobiochemie (während Seminar Biochemie)	integriertes Seminar	1,00			x
4	45		Seminar Anatomie	Seminar	2,00	x	x	
4	46	32	Praktikum der Physiologie II	Praktikum	2,75	x	x	

4	47		Seminar angewandte Physiologie mit klinischen Bezügen II (während Praktikum Physiologie II)	Seminar mit klinischen Bezügen	0,50			x
4	48		Seminar Pathophysiologie II (während Praktikum Physiologie II)	integriertes Seminar	0,50			x
4	49		Einführung in die klinische Medizin	Praktikum	2,00	x	x	
4	50		Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar	1,50	x	x	
Summe der SWS des vorklinischen Studienabschnittes					113,80			
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht					54,31			
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht					59,49			
Durchschn. SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnittes					28,45			
Durchschn. SWS pro Semester des vorklinischen Studienabschnittes mit Anwesenheitspflicht					14,87			

Anlage 2: Studienablaufplan für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin

FS	lfd. Nr.	setzt voraus: lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in SWS	regelmäßige Teilnahme erforderlich	erfolgreiche Teilnahme erforderlich
5	51		Innere Medizin I	V	4,29		X
5	52		Dermatologie - Propädeutik	V	0,43		X
5	53		Frauenheilkunde - Propädeutik	V	0,43		X
5	54		Kinderheilkunde - Propädeutik	V	0,43		X
5	55		Allgemeine Pharmakologie	V	2,71		X
5	56		Grundlagen der Chirurgie	V	2,50		X
5	57		Grundlagen der Pathologie	V	3,57		X
5	58		Strahlentherapie und Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14		X
5	59		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14		X
5	60		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V	3,20		X
5	61		Untersuchungskurs Innere Medizin	P, UaK, UaK-Demo	1,52	X	X
5	62		Notfallmedizin I, Erste ärztliche Hilfe (QB 8)	V	1,14		X
5	63		Grundlagen der Pharmakologie	Ü	3,62	X	X
5	64		Theoretische Pathophysiologie und Pharmakologie	Ü	2,48	X	X
5	65		Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik (QB 1)	Ü	1,90	X	X
5	66		Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Ü	2,00	X	X
5	67		Grundlagen der Pathologie	Ü	3,43	X	X
5	68 a		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	S	1,00	X	X
5	68 b		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	S	0,29	X	X
6	69		Innere Medizin*	V	4,60		X
6	70		Innere Medizin*	V, P, UaK, UaK-Demo	5,32	X	X
6	71		Innere Medizin Blockpraktikum*	P u Ü	2,80	X	X
6	72		Orthopädie	V	1,14		X
6	73		Orthopädie*	P, UaK, UaK-Demo	3,15	X	X
6	74		Geriatric (QB 7)	V	1,14		X
6	75		Geriatric (QB 7)*	P, UaK, UaK-Demo	1,28	X	X
6	76		Klinisch-Pathologische Fallkonferenz I (QB 5)	V	1,14		X
6	77		Allgemeinmedizin	V	1,14		X
6	78		Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (QB 2)	V	1,14		X
6	79		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik*	V	0,50		X
6	80		Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik*	Ü	1,00	X	X
6	81		Urologie	V	0,57		X
6	82		Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (QB 12)	V	1,14		X
6	83		Naturheilverfahren (QB 12)	V	0,57		X
6	84		Anästhesiologie	V	2,30		X
6	85		Schmerztherapie (QB 14)	V	0,57		X
6	86		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin I	V	1,14		X
6	87		Epidemiologie, med. Biometrie und med. Informatik* - EBM (QB 1)	S	1,14	X	X
7	88		Chirurgie*	V	4,57		X
7	89		Chirurgie*	UaK, UaK-Demo	5,35	X	X
7	90		Chirurgie Blockpraktikum*	P u Ü	2,80	X	X
7	91	62	Anästhesiologie*	S, UaK, UaK-Demo	1,64	X	X
7	92		Urologie*	P, UaK, UaK-Demo	0,98	X	X
7	93	57, 60, 61, 66, 67	Kurs Allgemeinmedizin*	P	1,00	X	X
7	94		Klinisch-Pathologische Fallkonferenz II (QB 5)	V	2,30		X
7	95		Notfallmedizin II (QB 8)	V	2,30		X
7	96		Immunologie (QB 4)	V	1,71		X
7	97		Arbeitsmedizin, Sozialmedizin II	Ü	0,57	X	X
7	98		Prävention, Gesundheitsförderung (QB 10)	V	1,14		X
7	99		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11)	V	1,14		X
8	100		Frauenheilkunde, Geburtshilfe*	V	2,30		X
8	101		Frauenheilkunde, Geburtshilfe*	P, UaK, UaK-Demo	5,86	X	X
8	102		Frauenheilkunde, Geburtshilfe Blockpraktikum*	P	0,58	X	X
8	103		Kinderheilkunde*	V	3,42		X
8	104		Kinderheilkunde*	P, UaK, UaK-Demo	2,93	X	X
8	105		Kinderheilkunde Blockpraktikum*	P	3,10	X	X
8	106		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie I (QB 9)	V	3,42		X
8	107	55, 63	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie* (QB 9)	S	1,30	X	X
8	108		Dermatologie, Venerologie*	V	1,14		X
8	109		Dermatologie*	V, P, UaK, UaK-Demo	2,86	X	X
8	110		Rechtsmedizin*	V	1,14		X
8	111		Rechtsmedizin-Kurs*	V u. P	1,14	X	X

Anlage 2: Studienablaufplan für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin							
FS	lfd. Nr.	setzt voraus: lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Dauer in SWS	regelmäßige Teilnahme erforderlich	erfolgreiche Teilnahme erforderlich
8	112		Humangenetik*	V	1,14		X
8	113		Infektiologie (QB 4)	V	2,30		X
8	114 a		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (klinisch-radiologische Fallkonferenz II) (QB 11)	V	1,15		X
8	114 b		Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (klinisch-radiologische Fallkonferenz III) (QB 11)	V	1,15		X
8	115		Notfallmedizin Praktikum (QB 8)	P	1,48	X	X
9	116		Neurologie*	V	2,30		X
9	117		Neurochirurgie*	V	0,57		X
9	118		Neurologie*	V, S, UaK, UaK-Demo	2,86	X	X
9	119		Psychiatrie und Psychotherapie*	V	1,14		X
9	120		Psychiatrie und Psychotherapie*	UaK, UaK-Demo	1,70	X	X
9	121		Kinder- und Jugendpsychiatrie*	V	0,57		X
9	122		Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (QB 3)	V	1,14		X
9	123		Augenheilkunde*	V	1,14		X
9	124		Augenheilkunde*	S, UaK, UaK-Demo	2,60	X	X
9	125		HNO-Heilkunde*	V	0,57		X
9	126		HNO-Heilkunde*	S, UaK, UaK-Demo	2,68	X	X
9	127		Psychosomatik*	V	1,14		X
9	128		Psychosomatik*	UaK, UaK-Demo	1,70	X	X
9	129		Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie II (QB 9)	V	3,42		X
9	130 a		Umweltmedizin (QB 6)	V	1,14		X
9	130 b		Umweltmedizin (QB 6)	S	0,22	X	X
9	131		Palliativmedizin (QB 13)	V	1,14		X
10	132	71, 90, 93	Allgemeinmedizin Blockpraktikum	P	5,73	X	X
10	133		Wahlfach	V, Ü, S, P	4,00	X	X

1) Mit * versehene Veranstaltungen finden für die zweite Hälfte eines Jahrgangs im Folgesemester statt !

Summe der SWS des klinischen Studienabschnitts	166,67
Summe der SWS Vorlesung ohne Anwesenheitspflicht	87,41
Summe der SWS mit Anwesenheitspflicht	79,26
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts	27,78
Durchschnittliche SWS pro Semester des klinischen Studienabschnitts mit Anwesenheitspflicht	13,21